**Generelle Zuständigkeit**

Die öffentlichen Gewässer stehen unter der Hoheit des Kantons. Ausgeschiedene öffentliche Oberflächengewässer sind Eigentum des Kantons Zürich (§ 5 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991, [WWG, LS 724.11]). Für den Unterhalt im Rahmen des Hochwasserschutzes ist der Kanton zuständig für öffentliche Oberflächengewässer von kantonaler und regionaler Bedeutung. Für die übrigen Gewässer sind die Gemeinden zuständig (§ 13 Abs. 1 und 2). Ausgenommen davon sind private Oberflächengewässer, deren Unterhalt Sache der Eigentümer ist.

**Abgrenzung der Unterhaltszuständigkeiten zwischen Anstössern und Gemeinde**

In der Regel umfasst das dem Kanton gehörende Gewässergebiet als unvermarktete Parzelle lediglich die Fläche des Mittelwasserbereichs. Die Ufer mit der Bestockung gehören dem anstossenden Grundeigentümer. Die Unterhaltungspflicht des Gemeinwesens beschränkt sich in diesem Fall auf die Bachsohle. Der Gewässerunterhalt im Böschungsbereich ist demgegenüber Sache des anstossenden Grundeigentümers.

Dies bedeutet, dass dieser selbst dafür zuständig ist, Sträucher zurückzuschneiden und das Einwachsen der Ufervegetation in das Gewässer zu verhindern, dies auch aus eigenem Interesse, wie Hochwassersituationen immer wieder aufzeigen.

Beim Unterhalt muss gewährleistet sein, dass die Pflege der Ufer fachmännisch korrekt ausgeführt wird. Gemäss Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) darf die Ufervegetation (Schilf- und Binsenbestände, Auenvegetationen sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung ist gemäss Art. 24 NHG unter Strafe gestellt.

Die Gemeinde kann, wo gewünscht, zusammen mit den Anstössern in kleinem Rahmen Sanierungen selber durchführen und dabei bis maximal 3/5 ihres Kostenanteils an die interessierten Anstösser verlegen (vgl. § 14 Abs. 4 WWG).

**Gewässerraum**

Am 1. Juni 2011 trat eine Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201) in Kraft. Darin werden die Kantone verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2018 bei den Gewässern einen sogenannten Gewässerraum auszuscheiden. Der Gewässerraum soll einerseits Spielraum für Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen entlang der Ufer erhalten, andererseits bildet er eine Pufferzone, die angrenzende Grundstücke vor Hochwasser schützt. Bis dieser Gewässerraum festgelegt ist, gelten von Bundesrechts wegen Übergangsbestimmungen. Innerhalb eines bestimmten Uferstreifens dürfen nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Diese bedürfen einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung des Kantons. Ein Kompost gilt z.B. als Anlage und muss ebenso entfernt werden, wie illegale Uferverbauungen mit Brettern oder anderen Baumaterialien. Der Uferstreifen misst bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohlenbreite von bis zu 12 Metern beidseitig 8 Meter plus die jeweilige Breite der Gerinnesohle.

Die neue Bundesregelung (Uferstreifen bzw. späterer Gewässerraum) löst die bisherigen kantonalen Vorschriften des WWG zum Gewässerabstand ab.

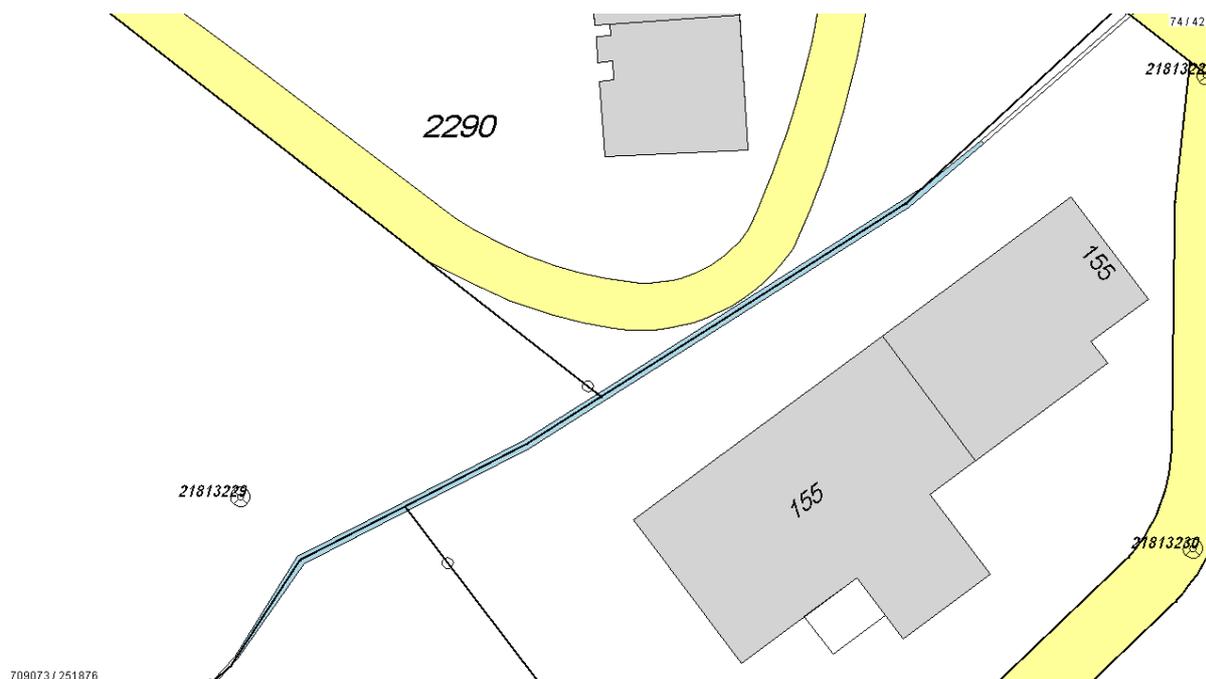
### Angestrebtes Schutzziel für die Hochwassersicherheit

Die Ausgestaltung der Hochwasserschutzmassnahmen richtet sich nach der Schutzzielmatrix für Hochwasser. Bei landwirtschaftlichen Flächen liegt das Schutzziel bei einem HQ 10, in Siedlungsgebieten bei einem HQ 100. (HQx = Hochwasser, welches statistisch einmal in x Jahren auftritt).

Die Gemeinde ist längerfristig dazu angehalten, die Gewässer in ihrem Zuständigkeitsbereich aufgrund der Gefahrenkarte hochwassersicher auszubauen.

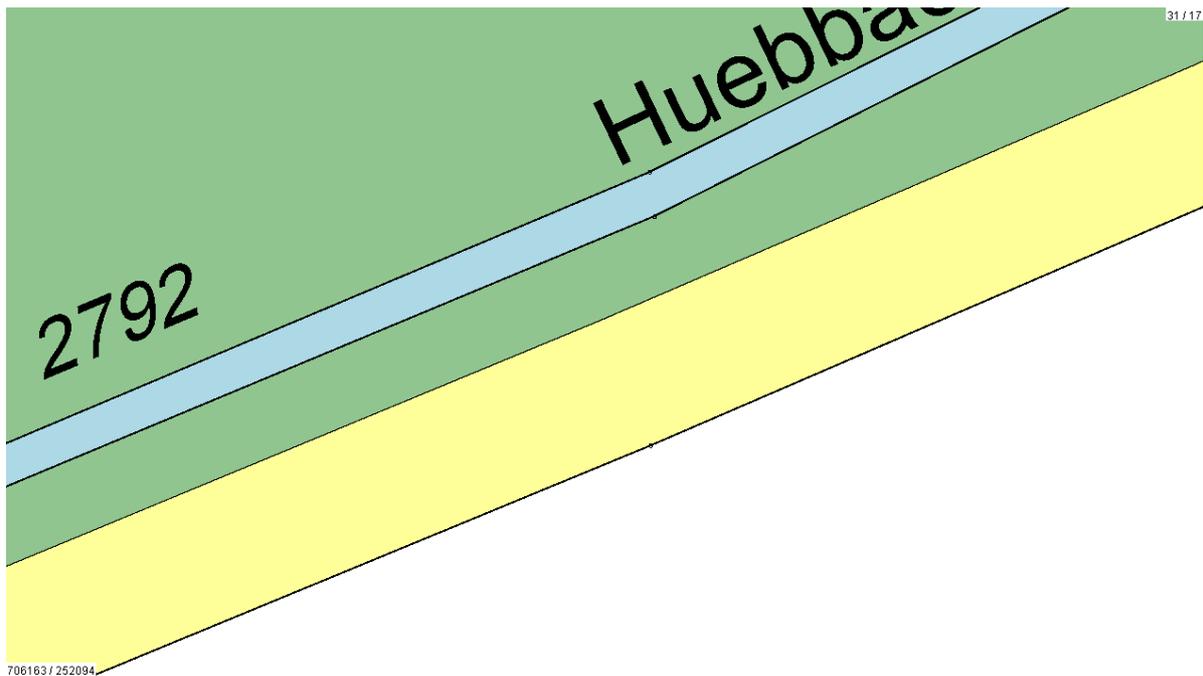
### Haftungsfragen bei Hochwasser

Solange die Gemeinde nicht nachweislich wegen mangelndem Unterhalt belangt werden kann, sind die Anstösser selber für die Schäden aufzukommen. Die Gemeinde zahlt nicht oder führt keine Reparaturen aus bei Schäden, die an Anlagen innerhalb des Uferstreifens bzw. Gewässerraums entstanden sind.



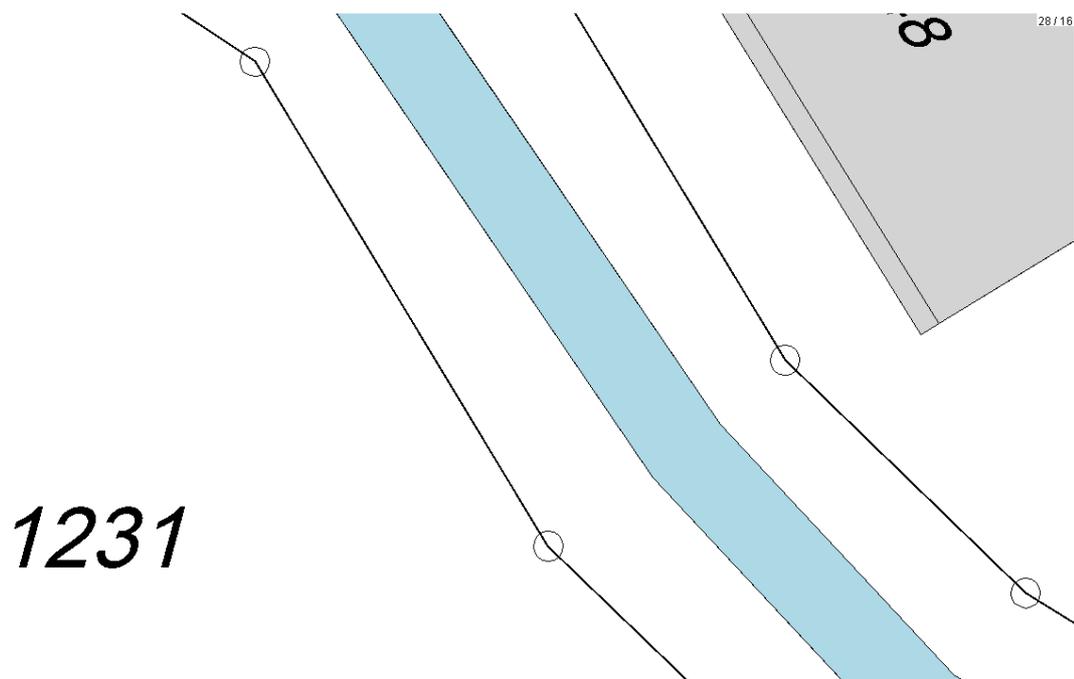
#### Beispiel 1 (Grenze geht mittig durch das Gewässer):

Jeder Anstösser ist auf seiner Seite der Grenze für den Unterhalt des Gewässers und der Böschung zuständig. Wird der Unterhalt von der Gemeinde durchgeführt, kann diese den Anstössern max. 3/5 ihres Kostenanteils verrechnen. Dies bedeutet, dass z.B. bei totalen Unterhaltskosten von CHF 100.- die Anstösser max. 60.- zu tragen haben (d.h. je 30.- Anstösser linke Bachseite, 30.- Anstösser rechte Bachseite).



**Beispiel 2 (Gewässerparzelle bestehend aus dem Gerinne):**

Die Gemeinde ist für den Unterhalt der Bachsohle zuständig, während die Anstösser für den Unterhalt im Böschungsbereich zuständig sind.



**Beispiel 3 (Gewässerparzelle umfasst auch Böschung):**

Hier ist die Gemeinde für den Unterhalt der gesamten Parzelle zuständig.